

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

Vom 22. Mai 2018 (Stand 12. Februar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 17 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 ¹⁾ und § 17 des Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) vom 16. November 2011 ²⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P161534](#),

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation, das Verfahren, die Publikation und den Zugang zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) und legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des ÖREB-Katasters sind.

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 7. August 2012.

§ 2 *Inhalt des ÖREB-Katasters*

¹ Der Inhalt und die Informationstiefe des ÖREB-Katasters richten sich nach §§ 3 und 4 ÖREBKV sowie den im Geobasisdatenkatalog (§ 3 KGeoIV) als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten. *

² Zudem werden laufende Änderungen in den ÖREB-Kataster aufgenommen.

§ 3 *Zusatzinformationen*

¹ Zusätzlich zu den eigentlichen Inhalten des ÖREB-Katasters können als unverbindliche Informationen weitere Geobasisdaten dargestellt werden.

§ 4 *Katasterverantwortliche Stelle*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist die für die Führung des ÖREB-Katasters verantwortliche Stelle nach Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV. Es erlässt zur Konkretisierung dieser Verordnung die vom Bau- und Verkehrsdepartement zu genehmigende Weisung zum ÖREB-Kataster Basel-Stadt ³⁾.

² Die Katasterverantwortliche Stelle übernimmt die operative Gesamtleitung des ÖREB-Katasters Basel-Stadt und sorgt für dessen Weiterentwicklung.

³ Sie stellt die Katasterinfrastruktur, insbesondere bestehend aus ÖREB-Fachsystem und ÖREB-Katasterportal, bereit.

§ 5 *Zuständige Fachstelle und Katasterbearbeitung*

¹ Die im Geobasisdatenkatalog (§ 3 KGeoIV) bezeichnete Fachstelle ist die nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 ⁴⁾ zuständige Stelle und sorgt für die Bereitstellung ihrer Daten gemäss § 5 ÖREBKV. *

¹⁾ SR [510.622.4](#)

²⁾ SG [214.300](#)

³⁾ Diese Weisung kann auf der Website des Grundbuch- und Vermessungsamts eingesehen werden.

⁴⁾ SR [510.62](#)

² Die zuständige Fachstelle trägt die inhaltliche Verantwortung für die Katasterbearbeitung, welche insbesondere die Erfassung und Nachführung der Geobasisdaten, der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsvorschriften im ÖREB-Kataster beinhaltet.

³ Die zuständige Fachstelle kann eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungserbringer mit Aufgaben der Katasterbearbeitung beauftragen.

§ 6 *Kantonales Fachamt*

¹ Bei ÖREB-Katasterthemen in Zuständigkeit der Gemeinden gibt die im Geobasisdatenkatalog (§ 3 KGeoIV) bezeichnete Fachstelle des Kantons das Daten- und Darstellungsmodell sowie die Erfassungsrichtlinien vor. *

§ 7 *Publikation*

¹ Das amtliche Publikationsorgan für die ÖREB-Katasterthemen ist das digitale Kantonsblatt.

² Bei der Publikation wird auf die digitale Auflage der Geodaten im ÖREB-Kataster verwiesen.

³ Die zuständige Fachstelle kann die digitale Auflage mit einer analogen Auflage ergänzen. Massgebend ist dabei die über den ÖREB-Kataster einsehbare, digitale Version.

§ 8 *Aufnahme neuer ÖREB-Themen*

¹ Die zuständigen Fachstellen können in Absprache mit der Katasterverantwortlichen Stelle um die Aufnahme neuer ÖREB-Katasterthemen in den ÖREB-Kataster ersuchen.

§ 9 *Verhältnis zum Grundbuch*

¹ Grundsätzlich werden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster geführt.

² Die im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sollen zwecks Vollständigkeit auch im ÖREB-Kataster geführt und im Katasterauszug auf das Grundbuch hingewiesen werden.

§ 10 *Zugang*

¹ Interessierten wird der unentgeltliche, elektronische Zugang zum ÖREB-Kataster gewährt.

§ 11 *Katasterportal*

¹ Über das ÖREB-Katasterportal werden der Inhalt des ÖREB-Katasters und die Zusatzinformationen bereitgestellt.

§ 12 *Katasterauszug*

¹ Die Katasterauszüge gemäss ÖREBKV werden unentgeltlich digital über das Katasterportal bereitgestellt.

² Die Katasterverantwortliche Stelle erstellt die Auszüge bei Bedarf auch in analoger Form.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.05.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	KB 26.05.2018
03.02.2026	12.02.2026	§ 2 Abs. 1	geändert	KB 07.02.2026
03.02.2026	12.02.2026	§ 5 Abs. 1	geändert	KB 07.02.2026
03.02.2026	12.02.2026	§ 6 Abs. 1	geändert	KB 07.02.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.05.2018	01.01.2019	Erstfassung	KB 26.05.2018
§ 2 Abs. 1	03.02.2026	12.02.2026	geändert	KB 07.02.2026
§ 5 Abs. 1	03.02.2026	12.02.2026	geändert	KB 07.02.2026
§ 6 Abs. 1	03.02.2026	12.02.2026	geändert	KB 07.02.2026